

2. Staatsexamen endgültig nicht bestanden - weiteres Lehramt studieren

Beitrag von „Lehrerin12345“ vom 10. Januar 2023 22:42

undichbinweg

Aber wie kann man denn dann § 15 LABG verstehen? 

§ 15 LABG "Mehrere Lehrämter" lautet wie folgt:

(1) *Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.*